

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

42. Generalversammlung: Glanzlichter fehlen, Geldsorgen bleiben — Gastland will nicht alle Gäste — Gewaltverzicht bekräftigt — Globale Umweltperspektive verabschiedet (13)

I. Deutsch ist zwar »Semi-Dokumentarsprache« der Vereinten Nationen — bestimmte Dokumente werden seit über zwölf Jahren ins Deutsche übertragen —, nicht aber Amts- oder Arbeitssprache der Hauptorgane. Ein Deutscher als Präsident der Generalversammlung muß sich bei der Führung seiner Geschäfte also einer der sechs in Frage kommenden Sprachen bedienen — Rüdiger von Wechmar, der der 35. Tagung vorstand, gebrauchte das Englische, Peter Florin, der die Sitzungen der 42. Generalversammlung leitete, das Russische. Biographie (Kriegsgefangenschaft in den USA beziehungsweise Exil in der Sowjetunion) wie Blockzugehörigkeit des jeweiligen deutschen Entsendestaates wirkten da wohl gleichermaßen prägend.

Florin, einer der Stellvertretenden Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, von der Delegierten Zaires übrigens ausdrücklich als »Vertreter eines geteilten Landes« angesprochen, entledigte sich seiner Aufgabe souverän. Die Tatsache, daß vom Organisatorischen her die 42. Tagung ein »brillanter Erfolg« war, wurde von dem für Angelegenheiten der Generalversammlung zuständigen Untergeneralsekretär, dem US-Amerikaner Joseph Verner Reed, weitgehend der »sachlichen und staatsmännischen Art und Weise«, in der Florin sein Amt versah, zugeschrieben. Immerhin hatten von den sieben Hauptausschüssen sechs ihre Arbeit bereits Ende November abgeschlossen (was eine Kostenersparnis von rund 400 000 US-Dollar brachte); beziehungsweise war es der — mit Fragen von Verwaltung und Haushalt befaßte — Fünfte Ausschuß, dem eine derart zeitige Erledigung seines Pensums nicht gelang. Die Kassenlage der Weltorganisation nämlich war und ist prekär (vgl. VN 1/1988 S.32); auch 1988 werden die Vereinten Nationen finanziell von der Hand in den Mund leben, zumal nur eine Minderheit von Mitgliedstaaten — die Bundesrepublik Deutschland war nicht darunter — dem Aufruf des Generalsekretärs, den vollen Jahresbeitrag frühzeitig zu entrichten, Folge leistete.

II. Die Reformdebatte, die der 41. Generalversammlung ihren Stempel aufgedrückt hatte (vgl. Hans Arnold, Von Macht und Geld. Die Weltorganisation im Zeichen der Reformdiskussion, VN 1/1987 S.1ff.), stand dieses Mal nicht derart im Vordergrund. Der Generalsekretär konnte sich aber ermutigt fühlen, mit der Umsetzung der Reformresolution 41/213 fortzufahren; es zeigte sich frei-

lich auch, daß zahlreiche Staaten der Dritten Welt ihr Entgegenkommen gegenüber den Hauptbeitragszahlern seitens der USA nicht genügend honoriert sahen und nicht zuletzt deshalb eine Erweiterung des Programm- und Koordinierungsausschusses (CPC; Zusammensetzung: S.72 dieser Ausgabe) von 21 auf 34 Mitglieder durchsetzten. Dem CPC kommt gemäß Resolution 41/213 künftig bei der Aufstellung des Haushalts eine besondere Rolle zu; die Vergrößerung der Mitgliederzahl beseitigt aber nicht das vorgesehene De-facto-Vetorecht der Hauptbeitragszahler.

Die Vereinigten Staaten hatten zwar einen Teil ihrer Beitragsrückstände beglichen und die Reformansätze positiv gewürdigt, aber mitnichten schon eine neue Ära ihrer Beziehungen zur Weltorganisation eingeleitet; sie sahen sich überdies wegen ihrer im Widerspruch zu ihren Pflichten als Gastland der UN stehenden Absicht, die PLO-Beobachtermission zu schließen, ungewöhnlich einmütiger Kritik der Staatengemeinschaft ausgesetzt. Im Verlauf der 42. Tagung wurden von den insgesamt 318 vor Jahresende 1987 verabschiedeten Resolutionen (einschließlich der durch einen zusätzlichen Buchstaben gekennzeichneten Teilresolutionen) 176 im Konsens angenommen; über die restlichen 142 wurde förmlich abgestimmt. In 22 Fällen standen dabei die USA allein mit ihrem Nein, in 25 weiteren Fällen hatten sie nur einen Weggenossen (meist Israel); insgesamt lehnten sie 82 Resolutionen ab.

Die Sowjetunion vermochte sich in der Frage der Beitragszahlung positiv von ihrem weltpolitischen Gegenspieler abzusetzen; überraschend gab sie bekannt, daß sie ihre Rückstände beglichen und auch die von ihr bislang stets abgelehnten Zahlungen für friedensichernde Maßnahmen leisten will. Unmittelbar vor Beginn der 42. Generalversammlung hatte KPdSU-Generalsekretär Michail Gorbatschow in »Prawda« und »Iswestija« zur Stärkung der Vereinten Nationen und zur Schaffung eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit aufgerufen; die operative Umsetzung der Initiative im Rahmen der Weltorganisation geriet allerdings eher daneben (siehe VN 1/1988 S. 21f.).

Die Bundesrepublik Deutschland konnte zwar die Fortführung ihrer Initiativen in Sachen *Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen* (UN Doc. A/Res/42/39F) und *Abschaffung der Todesstrafe* (A/Dec/42/421) als Erfolg verbuchen, mußte sich aber — Ergebnis ihrer zu viele Fragen offenlassenden Südafrika- und Namibiapolitik — Kritik in der Apartheid-Debatte und erstmals wegen der ohne Abstimmung mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen durchgeführten Maßnahmen der Entwicklungshilfe in dem Territori-

um die Nennung in einer *Namibia-Entscheidung* (A/Res/42/14A, Ziff.40) gefallen lassen; in der gleichen Resolution wurde auch die sofortige Schließung des »Namibia Information Office« in Bonn gefordert (Ziff.34) und die »Desinformationskampagne« der (in Frankfurt ansässigen) »sogenannten Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte« scharf verurteilt (Ziff.35). Bei den Staaten Südamerikas dürfte die Enthaltung zur Frage der *Falklandinseln (Malwinen)* (A/Res/42/19), bei denen des Südpazifik die Übernahme des französischen Standpunktes zu *Neukaledonien* (A/Res/42/79) nur auf ein begrenztes Maß an Verständnis gestoßen sein.

III. Eindrückliche, das jeweilige Vorjahresergebnis sogar noch übertreffende Mehrheiten gab es wiederum bei der Verurteilung der Intervention der Sowjetunion in *Afghanistan* (A/Res/42/15; 123 Ja, 19 Nein, 11 Enthaltungen — Vorjahr: +122, -20; =11) und der Vietnams in *Kamputschea* (A/Res/42/3; +117, -21, =16 — Vorjahr: +115, -21, =13). Der Antrag auf Nichtbefassung mit der schon traditionellen Initiative zum *Ausschluß Israels* erhielt diesmal wieder etwas mehr Unterstützung (+80, -39, =10 — Vorjahr: +77, -40, =16); angemerkt sei, daß die entsprechende Abstimmung im Plenum der Generalversammlung Mitte Oktober, also vor Beginn der Volkserhebung in den besetzten Gebieten und den israelischen Repressionsmaßnahmen, stattfand.

Über die Akzeptanz, die ein Staat in der internationalen Gemeinschaft findet, geben die verschiedenen Wahlen zu Gremien mit begrenzter Mitgliederzahl Aufschluß. Bei dem Wettstreit um einen der afrikanischen Sitze im Sicherheitsrat unterlag Marokko im zweiten Wahlgang sehr deutlich Algerien, was sicher nicht zuletzt seiner Rolle als Konfliktpartei im Streit um die Westsahara zuzuschreiben ist. Rumänien konnte zwar seinen Kandidaten bei der Wahl zum Verwaltungsgeschicht der Vereinten Nationen (Zusammensetzung: S.72 dieser Ausgabe) durchbringen, mußte sich aber im 5. Hauptausschuß die Kritik von 20 Staaten (darunter den 12 EG-Mitgliedern) an der fortgesetzten Ausreiseverweigerung für den UN-Bediensteten Liviu Bota anhören. Bota konnte im Februar 1988 nach Genf zurückkehren.

IV. Unter den von der 42. Generalversammlung verabschiedeten Entschlüssen ragt die *Erklärung zum Gewaltverzicht* (A/Res/42/22; Text: S.68ff. dieser Ausgabe) heraus, deren Inhalt bereits in VN 4/1987 S.144ff. vorgestellt wurde. Die *INF-Vereinbarung* zwischen Vereinigten Staaten und Sowjetunion wurde einhellig begrüßt (A/Dec/42/407). Eine neue Herausforderung der internationalen Gemeinschaft, *AIDS*, wurde im Plenum der Generalversammlung auf hohem fachlichen Niveau erörtert; die Resolution 42/8 (Text: VN 6/1987 S.216) unterstützt die Globale Strategie der Weltgesundheitsorganisation zur Verhütung und Bekämpfung dieser Pandemie. Eine der bislang gründlichsten Debatten über den Zusammenhang von Entwicklung und Ökologie kam auf Grund der Vorlage des *Brundtland-Berichts* zustande; die umfangreiche *Umweltperspektive bis zum Jahre 2000 und darüber hinaus* wurde mit Resolution 42/186 verabschiedet. Das Ergebnis der *UNCTAD VII* wurde mit Entschlie-

Bung 42/175 den Regierungen zur Beachtung und Umsetzung anempfohlen.

Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* am 10. Dezember 1988 soll, so Resolution 42/131, weltweit die Aufmerksamkeit auf die Anstrengungen der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich gelenkt werden. Die neunziger Jahre dieses Jahrhunderts wurden zur *Internationalen Dekade zur Eindämmung von Naturkatastrophen* (A/Res/42/169) erklärt; 1990 wurde zum *Internationalen Alphabetisierungsjahr* (A/Res/42/104), der 26. Juni jeden Jahres zum *Internationalen Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr* (A/Res/42/112) proklamiert. Die inhaltliche Ausgestaltung der zweiten Hälfte der *Zweiten Anti-Rassismus-Dekade* wurde skizziert (A/Res/42/47); die Vorbereitung der *Vierten Entwicklungsdekade* (1991–2000) soll alsbald angegangen werden (A/Res/42/193). Die Vorbereitung und Durchführung der von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für September 1988 vorgesehenen *Internationalen Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im Südlichen Afrika* (A/Res/42/106) soll seitens der Vereinten Nationen unterstützt werden. Mitzuteilen ist schließlich noch, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (United Nations Fund for Population Activities) nunmehr, unter Beibehaltung der Abkürzung UNFPA, in *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen* (United Nations Population Fund) umbenannt wurde (A/Dec/42/430), und daß der längerfristige Bestand des *Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen* (UNITAR) nicht als gesichert gelten kann (vgl. A/Res/42/197).

Ein offensichtliches Novum stellt die – aus aktuellem Anlaß erfolgte – Befassung mit den *Börsenkursen* dar (A/Res/42/195); den Auswirkungen der krassen Fluktuationen auf Wachstum und Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern soll im Weltwirtschaftsüberblick der Vereinten Nationen (World Economic Survey) für 1988 nachgegangen werden.

Kaum weniger interessant ist mitunter, welche Themen *nicht* aufgegriffen werden. So wurde wiederum die Behandlung der Frage *Osttimors* verschoben; zum auf der Vorläufigen Tagesordnung vorgesehenen Punkt *Aggression gegen und Besetzung von Tschad durch Libyen* erkannte die Generalversammlung entgegen der Empfehlung ihres Präsidialausschusses auf »vorläufige Nichtbefassung«. Das syrische Projekt einer *Konferenz zur Definition des Terrorismus* (und zur Abgrenzung des Begriffs von dem des legitimen Befreiungskampfes) wurde nur en passant berührt. Als ein Stück UN-Reform mag man es ansehen, daß vom liebgewordenen Ritual der alljährlichen Verurteilung des *israelischen Angriffs auf die irakischen Nuklearanlagen* von 1981 vorerst Abstand genommen wurde. Die erneute Behandlung des *Angriffs der USA auf Libyen* vom April 1986 wurde auf die nächste Generalversammlung verschoben.

Insgesamt war das Klima der Generalversammlung von Nüchternheit und wenig Konfrontation geprägt; Glanzlichter fehlten frei-

lich auch. Joseph Verner Reed wollte die 42. Generalversammlung, deren Hauptteil vom 15. September bis zum 21. Dezember 1987 stattfand, nicht nur organisatorisch als »Erfolg« sehen; vielleicht trifft sogar seine Einschätzung zu, daß sie zur Verbesserung des Ansehens der Vereinten Nationen insgesamt beigetragen hat. Redaktion □

Sozialfragen und Menschenrechte

UN-Konvention gegen Apartheid im Sport am 3. April in Kraft getreten (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.112f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

Am 3. April, dem 30. Tag nach Hinterlegung der erforderlichen 27. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ist – durch die Ratifikation Polens am 4. März dieses Jahres – die *Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport* in Kraft getreten. Das Übereinkommen war 1985 am Tag der Menschenrechte mit Resolution 40/64G von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei 24 Enthaltungen meist westlicher Staaten verabschiedet worden. Mit einer weiteren Ratifikation vom 8. März haben damit insgesamt 28 Staaten die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Äquatorialguinea, Äthiopien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Guyana, Iran, Jamaika, Jordanien, Katar, Mexiko, Mongolei, Niger, Nigeria, Philippinen, Polen, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sowjetunion, Togo, Tschechoslowakei, Uganda, Ukraine und Uruguay. Die bereits am Tag der Verabschiedung der Resolution 40/64G erkennbare Abseitsposition der westlichen Industrienationen besteht fort: Auch unter den 48 weiteren Unterzeichnerstaaten befindet sich kein einziges westliches Industrieland.

Das Übereinkommen sieht für die Vertragsstaaten das Verbot von Sportkontakten mit Ländern, die Apartheid praktizieren, sowie der Entsendung von Sportlern und Sportmannschaften in ebensolche Länder vor. Die Nichtbeachtung dieses Vertrages kann Sanktionen wie Einreiseverbote für solche Sportler, die etwa an Sportveranstaltungen in Südafrika teilgenommen haben, die Aberkennung von Ehrungen und die Versagung jedweder zukünftiger Unterstützung zur Folge haben.

Gemäß Artikel 11 der Konvention gegen Apartheid im Sport wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten aus den Reihen der Vertragsstaaten eine aus 15 Mitgliedern bestehende »Kommission gegen Apartheid im Sport« gebildet; ihre Aufgabe wird es sein, die im Zweijahresrhythmus zu erstellenden Berichte der Vertragsparteien über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu überprüfen, gegebenenfalls Staatenbeschwerden nachzugehen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich darüber durch den Generalsekretär zu berichten und ihr Emp-

fehlungen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten. Der UN-Generalsekretär ist ermächtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Übereinkommen auf Ersuchen der Kommission eine Sitzung aller Vertragsstaaten einzuberufen.

Sigrid Klein □

Anti-Apartheid-Konvention: 11. Tagung des Überwachungsorgans – Negative Rolle transnationaler Unternehmen im Südlichen Afrika (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1987 S.71f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Äthiopien, Nicaragua und Sri Lanka kamen dieses Jahr die Mitglieder der Dreiergruppe, die sich vom 25. bis 28. Januar 1988 in Genf zum 11. Mal zusammenfand, um Länderberichte aus acht der (Ende 1987: 86) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* im Beisein der jeweiligen Staatenvertreter daraufhin zu überprüfen, welche Fortschritte die berichtenden Staaten bei der Umsetzung der Konventionsziele in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung erreichen konnten (UN Doc. E/CN. 4/1988/32 v.2.2.1988).

Die *Mongolei*, so die Vertreterin dieses Landes, nehme aktiv am internationalen Kampf gegen die Apartheid teil, sei allen entsprechenden internationalen Verträgen beigetreten, unterstütze voll die für diesen Bereich relevanten Entschlüsse der UN-Organe und gewähre den Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika politische, diplomatische, moralische und materielle Hilfe. Sie bedauere die Haltung gewisser westlicher Länder und transnationaler Unternehmen, die Pretoria wirtschaftliche und militärische Unterstützung zuteil werden ließen. Die Mongolei folge der Ansicht des Dreiergremiums, Artikel III der Konvention über die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Begehung, Unterstützung und Begünstigung des Verbrechens der Apartheid sei auf die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika anwendbar. Der Gesetzgebung und Rechtspraxis der Mongolischen Volksrepublik sei jede Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung oder Nationalität fremd; die Verfassung enthalte ein striktes Diskriminierungsverbot ebenso wie zahlreiche andere einschlägige Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Bislang sei noch kein Fall vor Gericht gebracht worden, der das Verbrechen der Apartheid zum Gegenstand hatte. Seit der Unterbreitung des letzten Berichts habe sich im übrigen die Rechtslage nicht geändert – weder seien neue Bestimmungen in Kraft getreten noch bestehende Vorschriften modifiziert worden. Die Dreiergruppe zeigte sich befriedigt über den Inhalt des Berichts, der die Bemühungen der Mongolei zur Verwirklichung der Konventionsziele widerspiegeln, sowie über seine verständliche Präsentation.

Auch der *ungarische* Vertreter hob hervor, daß dem sozialistischen Gesellschaftssystem seines Landes sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskri-